swiss votes

Abstimmung vom 2.2.1938

Im Zeichen der geistigen Landesverteidigung: Überwältigende Anerkennung der Rätoromanen

Angenommen: Bundesbeschluss über die Revision der Art. 107 und 116 der Bundesverfassung (Anerkennung des Rätoromanischen als Nationalsprache)

Yvan Rielle

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Rielle, Yvan (2010): Im Zeichen der geistigen Landesverteidigung: Überwältigende Anerkennung der Rätoromanen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 182–184.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Ein für die viersprachige Schweiz fundamentaler Rechtsgrundsatz liegt im Prinzip der Gleichberechtigung der Sprachen. Die Bundesverfassung von 1848 bestimmt in Artikel 116 aber nur die drei Hauptsprachen Deutsch, Französisch und Italienisch als sogenannte Nationalsprachen. Rätoromanisch findet in diesem Sprachenartikel keine offizielle Anerkennung. Eine vom Bündner Grossen Rat einstimmig verabschiedete Motion will dies im Herbst 1934 ändern: Sie verlangt von der Regierung, den Bundesbehörden sei «das Verlangen und den Wunsch des romanischen Volkes vorzulegen, dass [...] auch das Romanische als Nationalsprache anerkannt werde» (BBl 1937 II 2). Am 21. September 1935 deponiert die Bündner Regierung ein entsprechendes Begehren beim Bundesrat, wobei sie betont, es handle sich dabei keinesfalls «um eine Frage materiellen Charakters», sondern vielmehr um das «ideelle bzw. kulturelle Postulat, es möchte das Rätoromanische als vierte Landessprache [...]] anerkannt werden» (BBl 1937 II 5).

Der Bund nimmt das Anliegen äusserst positiv auf. In seiner Antwort auf eine Interpellation, mit der der Bündner Giusep Condrau im April 1936 das Anliegen auch in den Nationalrat trägt, zeigt sich Bundesrat Philipp Etter gewillt, in der Angelegenheit vorwärts zu machen. Und bereits am 1. Juni 1937 legt der Bundesrat eine Botschaft vor, in der er mit einigem Pathos die überragende, identitäts- und einheitsstiftende Bedeutung der Gleichberechtigung der Sprachen betont und vorschlägt, Rätoromanisch als vierte Landessprache in den Sprachenartikel aufzunehmen.

Ganz im Sinne des Begehrens, das sich «in massvollen Grenzen» (BBl 1937 II 22) halte, wie der Bundesrat lobend anerkennt, weil es nicht darauf bestehe, dass auch alle Bundesdokumente übersetzt werden, schlägt er dabei vor, künftig zwischen Nationalsprachen und Amtssprachen zu unterscheiden: Alle vier Sprachen sollen als Nationalsprachen anerkannt werden, aber nur Deutsch, Französisch und Italienisch auch als Amtssprachen. Diese Unterscheidung bedeutet, dass nicht alle amtlichen Texte der Eidgenossenschaft in die verschiedenen Varianten des Rätoromanischen übersetzt werden müssen.

Im Dezember 1937 befassen sich die eidgenössischen Räte mit der Revision des Sprachenartikels, wo der bundesrätliche Vorschlag gänzlich unbestritten ist und in selten gesehener Einhelligkeit von beiden Kammern ohne Gegenstimme gutgeheissen wird. Die Redner nutzen die Diskussion vor allem dazu, die Einheit der Schweiz als Willensnation und die Bedeutung der Sprache für ihre Identität zu betonen, und sie tun dies wie der Bundesrat in seiner Botschaft geprägt vom Duktus der geistigen Landesverteidigung.

GEGENSTAND

Zur Abstimmung steht die Revision von zwei Verfassungsartikeln. Im Sprachenartikel 116 der Bundesverfassung soll erstens Rätoromanisch als vierte Landessprache Anerkennung finden und zweitens die erwähnte

Unterscheidung zwischen National- und Amtssprache eingeführt werden. Der neue Sprachenartikel soll lauten: «Das Deutsche, Französische, Italienische und Rätoromanische sind die Nationalsprachen der Schweiz. Als Amtssprachen des Bundes werden das Deutsche, Französische und Italienische erklärt» Die Unterscheidung von National- und Amtssprachen macht zudem die Revision von Artikel 107 der Bundesverfassung notwendig, der die Zusammensetzung des Bundesgerichts regelt. Wie bis anhin sollen nur die drei grossen Landessprachen einen von der Verfassung garantierten Anspruch auf eine Vertretung haben, nicht aber die Rätoromanen: «Bei der Wahl [der Mitglieder des Bundesgerichts] soll», so der neu formulierte Art. 117 BV, «darauf geachtet werden, dass alle drei Amtssprachen des Bundes vertreten seien».

ABSTIMMUNGSKAMPF

Im Vorfeld der Abstimmung sind nur sehr vereinzelt kritische Stimmen zu hören, und auch die richten sich weniger gegen den Anspruch der Rätoromanen auf Anerkennung ihrer Sprache als vielmehr gegen die Kampagne der Befürworter. Der Waadtländer Schriftsteller Charles Ferdinand Ramuz beispielsweise stellt die im Zusammenhang mit der Vorlage viel zitierte kulturelle Einheit in Frage und provoziert mit der These, diese Schweiz existiere nur «sur le plan politique et militaire» (Acklin Muji 2004: 215).

An die Stelle eines Abstimmungskampfs tritt in Ermangelung gegnerischer Positionen – keine einzige Partei stellt sich gegen die Vorlage – ansonsten aber eine eigentliche, von Patriotismus und geistiger Landesverteidigung geprägte Informations- und Werbekampagne, an deren Spitze die Pro Quarta Lingua und die Neue Helvetische Gesellschaft stehen (Acklin Muji). Sie rückt die rätoromanische Kultur und Sprache oder, wie in der NZZ mit einer Sonderausgabe, das «rätoromanische Erbe» (NZZ 13.21938) in den Mittelpunkt und verbindet die Vorlage mit einem Appell an die Grundwerte der Schweiz, den nationalen Zusammenhalt und ihr Kulturbewusstsein. «Die Erscheinung» so der Bundesrat pathetisch (BBl 1937 II 21), «dass ein kleines Volk in den Bündner Bergen durch lange Jahrhunderte die Kraft aufbrachte, ohne Anschluss an eine grosse Kultur- und Weltsprache sein eigenes Idiom zu behaupten und erfolgreich zu verteidigen», fordere zur Bewunderung heraus, und diese Sprache rechtlich anzuerkennen und ihre Erhaltung zu fördern, entspreche «einer Forderung vornehmsten geistigen Heimatschutzes» (ebd.). Es sei die «Eigenart unseres eidgenössischen Staatsgedankens», preist er den nationalen Zusammenhalt, «seine Grösse in der Zusammenfassung und im Zusammenklingen all jener Sprachen zu finden, die mit der schweizerischen Erde verwachsen sind und zum sprachlichen Erbgut unserer Nation gehören» (ebd.). Die Schweizer betrachteten «die Vielgestaltigkeit ihres Vaterlandes und namentlich die Mannigfaltigkeit ihrer sprachlichen Kulturen nicht als eine unerwünschte Komplikation, sondern als einen segensreichen Quell idealer Werte» (ebd.: 10). Betont wird die Freund-

schaft zwischen den Sprachgruppen, die Bedeutung der Sprachenfreiheit und des Respekts gegenüber anderen Sprachen, die schweizerische Solidarität und das harmonische Zusammenleben der Sprachgruppen dank der Gleichheit und Freiheit der Sprachen. Die Zustimmung zur Revision des Sprachenartikels sei denn auch eine wichtige Demonstration gegen aussen.

ERGEBNIS

Bei einer Beteiligung von 54,3% wird die Vorlage von Volk und Ständen mit einer überwältigenden Zustimmung von 91,6% angenommen. Ausnahmslos alle Kantone stimmen der Anerkennung des Rätoromanischen als vierter Landessprache zu. Die deutlichste Mehrheit resultiert in Genf, wo 98,9%, dem revidierten Sprachenartikel zustimmen, am tiefsten ist die Zustimmung mit «nur» 86,4% in Appenzell Ausserrhoden*.

QUELLEN

BBl 1937 II 1; BBl 1937 III 737. NZZ vom 13.2.1938. Acklin Muji 2004; Büchi 2000; Jorio 2006.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.

* ANMERKUNG VON SWISSVOTES

Der oben veröffentlichte Text entspricht der Fassung, die im Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007 abgedruckt worden ist. Zu dem mit einem Stern markierten Punkt ist indessen zu präzisieren, dass der Ja-Stimmenanteil nicht im Kanton Appenzell Ausserrhoden am niedrigsten war, sondern in Schwyz (83,7% Ja) und Appenzell Innerrhoden (86,4%); in Ausserrhoden betrug er 90,9%.